



Weisung 2/2012 der ECom

Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte

28. Februar 2012

Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71) entspricht der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte der durchschnittlichen Rendite der Bundesobligationen während der letzten 60 Monate in Prozent, zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung. Diese beträgt ab dem Jahr 2013 1.64 Prozentpunkte.¹

Damit berechnet sich der **Zinssatz für die Tarife des Jahres 2013** wie folgt:

Durchschnittliche Rendite der letzten 60 Monate der Bundesobligationen ² :	2.19%
Zuschlag für die risikogerechte Entschädigung:	<u>1.64%</u>
Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte (WACC)	3.83%

1) Fassung gemäss Artikel 1 der Verordnung des UVEK vom 27. Februar 2012 über die risikogerechte Entschädigung für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte, in Kraft ab 15. März 2012.

2) Quelle: Statistisches Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank Februar 2012, Tabelle E4, Monatsdaten der Kassazinssätze bei 10jähriger Laufzeit für Obligationen der Eidgenossenschaft
http://www.snb.ch/de/i/about/stat/statpub/statmon/stats/statmon/statmon_E4

Die Netzbetreiber müssen gemäss Artikel 10 StromVV die Netznutzungstarife 2013 bis spätestens am 31. August 2012 veröffentlichen. Damit die dazu notwendigen Berechnungen aktuell sind, verlangt die ECom, dass der Zinssatz aufgrund eines der Statistischen Monatshefte des aktuellen Jahres berechnet wird.